

**Richtlinie der Marktgemeinde Dießen am Ammersee  
zur Förderung sog. „Stecker-Solaranlagen“  
vom 24.08.2022**



**Ziel**

Ziel des Programmes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen sowie zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

Damit soll der Energieverbrauch insbesondere aus fossilen Energieträgern in der Marktgemeinde Dießen gesenkt sowie der Schadstoffausstoß verringert werden.

**Anwendungsbereich**

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Marktgemeindegebietes. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Dießen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

**Allgemeine Grundsätze und Richtlinien**

**1. Zweck der Unterstützung**

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Um dem Ziel der Klimaneutralität näher zu kommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß schnellstmöglich zu reduzieren, möchte der Markt Dießen am Ammersee seine Bürgerinnen und Bürger unterstützen und ermutigen, hierfür Ihren Beitrag durch das Errichten von sog. „Stecker-Solar-Anlagen“ zu leisten. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.09.2022 eine Förderung beantragt werden kann.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

Zuschussfähig sind:

- Stecker-Solargeräte/Mini-Photovoltaikanlagen, Plug & Play-Solaranlagen oder sog. „Balkonmodule“ mit bis zu 600 Watt Anschlussleistung.

Der Zuschuss in Höhe von 100,00 € wird einmalig pro Flurnummer und Grundstücks(teil)eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/n gewährt. Nicht zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Balkonkraftwerke. Pro Haushalt kann innerhalb von zehn Jahren nur einmalig der Anschluss eines solchen Geräts mit max. 600 W gefördert werden.

## **3. Antragsberechtigte Personen**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die am Ort Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. Wohnungseigentümer sind und ein Stecker-Solargerät/Mini-Photovoltaikanlage, Plug & Play-Solaranlage oder ein sog. „Balkonmodul“ im Marktgemeindegebiet realisieren wollen. Hausverwaltungen mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer sind ebenfalls antragsberechtigt.

## **4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)**

### **4.1 Fristen**

- Die Information, dass ein Balkonkraftwerk installiert und dafür eine Förderung beantragt wird, muss vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Kauf der Anlage bei der Marktgemeinde Dießen beantragt werden.
- Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.
- Nach der Förderzusage ist innerhalb von 9 Monaten der Nachweis einer Fachfirma über die erfolgte Installation zu erbringen.
- Die Fördermittel werden erst nach dem Einreichen des Auszahlungsantrags sowie der erforderlichen Nachweise (Rechnungsbelege; Rechtsbehelfsverzichtserklärung usw.) bewilligt.

Die Bindungsfrist der bezuschussten Balkonkraftwerke beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das Balkonkraftwerk aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das Balkonkraftwerk getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der der Marktgemeinde Dießen schriftlich mitzuteilen.

## 4.2 Antrags-und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter [www.diessen.de](http://www.diessen.de) heruntergeladen oder beim Markt Dießen am Ammersee – Sachgebiet 10 – angefordert werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Marktgemeinde Dießen, Marktplatz 1, 86911 Dießen) oder digital im Rathaus des Markts (Sachgebiet 10) einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder ihre E-Mail-Signatur. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind oder aus Sicht der Marktgemeinde nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.

Folgendes Vorgehen wird seitens der Marktgemeindeverwaltung empfohlen:

Schritt 1) Richtlinie lesen

Schritt 2) Förderantrag beim Markt Dießen am Ammersee stellen

Schritt 3) Auf die Zustellung des Förderbescheides und der Rechtsbehelfsverzichterklärung warten

Schritt 4) Nach Erlass eines positiven Förderbescheids die Maßnahme (Installation eines Balkonkraftwerks) beauftragen und vollziehen

Schritt 5) Nach Abschluss der Tätigkeit den Auszahlungsantrag stellen und mit den Rechnungsbelegen sowie der Rechtsbehelfsverzichterklärung einreichen

## 4.3 Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Der Auszahlungsantrag muss zusammen mit den Rechnungsbelegen des ausführenden Fachbetriebs, bei der Marktgemeinde Dießen eingereicht werden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

## 4.4 Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen,
- Maßnahmen an/in Gewächshäusern, Garten- und Wochenendhäusern, Saunen, Schwimmbädern etc.,
- Rechtlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen.

## 5. Allgemeine Anforderungen<sup>1</sup>

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien ist Voraussetzung. Ausgeschlossen werden gebrauchte Balkonkraftwerke und gebrauchte Plug&Play-Anlagen sowie Prototypen und PV-Speicher.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (<https://www.marktstammdatenregister.de>) anzumelden ist

## 6. Kumulierbarkeit

Die Marktgemeinde Dießen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

## 7. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Markts Dießen am Ammersee. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Antragstellenden verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

## 8. Widerrufsmöglichkeiten

Die Marktgemeinde Dießen bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Marktgemeinde Dießen ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Marktgemeinde Dießen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

## 9. Inkrafttreten<sup>2</sup>

Die Richtlinie gilt ab 01.09.2022.

Dießen am Ammersee, 24.08.2022  
Markt Dießen am Ammersee

gezeichnet

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin

Fragen zur Förderrichtlinie und zum Antrags-  
und Auszahlungsverfahren?

 08807 / 92 94 34

---

<sup>2</sup> Richtlinie am 22.08.2022 im Ferienausschuss des Marktgemeinderats einstimmig beschlossen